

Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 17. April 2020

An die

örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,

die Träger von Kindertageseinrichtungen

die Tagespflegestellen

im Land Sachsen-Anhalt.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Erlass richtet sich im Land Sachsen-Anhalt an alle Träger von Kindertageseinrichtungen, Tagespflegepersonen sowie alle Gemeinden und Verbandsgemeinden.
- (2) Der Erlass dient der Umsetzung des § 14 der Verordnung über Maßnahmen zur Ein-dämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 16.04. 2020 in der jeweils geltenden Fassung in den Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2

Notbetreuung in den Einrichtungen

- (1) Grundsätzlich sollen sich so wenige Kinder wie möglich gleichzeitig in einem Raum einer Kindertageseinrichtung aufhalten, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Das bedeutet, es sollen sich in den Gruppen- oder Betreuungsräumen und Schlafräumen je fünf Quadratmeter Grundfläche nicht mehr als eine Person gleichzeitig aufhalten, jedoch jeweils insgesamt nicht mehr als fünf Kinder und die sie betreuenden Personen. In Sanitärräumen sollen sich jeweils nur bis zu zwei Kindern und eine erwachsene Person gleichzeitig aufhalten. Es zählt jeweils die gesamte Grundfläche, so wie sie in den Gebäudeplänen angegeben ist.
- (2) Soweit die in Absatz 1 vorgegebene Anzahl von Kindern in Gruppenräumen nicht nur kurzzeitig, d.h. wenige Tage, um mehr als ein Kind überschritten wird, sollen Kinder in einer anderen möglichst nahegelegenen Einrichtung betreut werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es auch zulässig, sofern altersgerechte Bedingungen vorgehalten werden, dass Kinder auch in den Räumen der anderen Altersbereiche betreut werden. Der Wechsel der Einrichtung ist mit den Eltern abzustimmen, dabei sind das Alter des Kindes und seine persönliche Entwicklung ebenso zu berücksichtigen, wie soziale Aspekte. Es können befristet auch die freien Kapazitäten in der Kindertagespflege genutzt werden, soweit die Eltern zustimmen.
- (3) Gibt es keine Möglichkeit, die Anzahl der zu betreuenden Kinder durch Maßnahmen nach Absatz 2 so weit zu reduzieren, dass die in Absatz 1 festgelegten Grenzen eingehalten werden, können unter Abwägung aller Umstände und unter Einhaltung aller zwingenden Hygienemaßnahmen die in Absatz 1 festgelegten Grenzen in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt ausnahmsweise überschritten werden. Dies soll auf einen möglichst kurzen Zeitraum begrenzt werden.

(4) Eine Zusammenlegung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen mit dem Ziel, Notbetreuungen zu konzentrieren, ist nicht angezeigt, da dies den Regelungen zur Eindämmung der Infektionen widerspricht.

(5) Die Notbetreuung von Kindern mit Behinderungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV ist auch für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu gewährleisten soweit sie Ansprüche nach § 8 Satz 2 Kinderförderungsgesetz haben, § 12 Abs. 2 bis 4 der 2. SARS-CoV-2-EindV sind entsprechend anzuwenden.

§ 3

Arbeits- und Dienstpflicht

(1) Die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sind nur für die Aufnahme von Kindern und damit eingeschränkt geschlossen. Infolgedessen besteht die Arbeits- und Dienstpflicht sowie die Pflicht, die mit der Betriebserlaubnis oder Pflegeerlaubnis gestatteten Betreuungsangebote für die Notbetreuung vorzuhalten, bis auf weiteres fort. Da gemäß Absatz 3 weiterhin mit der Kindertagesbetreuung einhergehende Arbeiten verrichtet werden können, ist gegenwärtig nicht von einem erheblichen Arbeitsausfall mit Entgeltausfall auszugehen.

(2) Der Fortbestand der Arbeits- und Dienstpflicht bedingt nicht, dass das gesamte Personal in der Einrichtung anwesend sein muss. Es soll durch den Arbeitgeber (Träger) in geeigneten Fällen Alternativarbeit von zu Hause aus ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die der Risikogruppe zuzurechnen sind.

(3) Das in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen vorhandene Personal ist gegenwärtig, soweit es nicht unmittelbar in die Notbetreuung eingebunden ist, vorrangig für vielfältige im Zusammenhang mit dem Bildungsauftrag stehende pädagogische Aufgaben einsetzbar und einzusetzen. In der Zeit, in denen das Fachpersonal nicht mit der Notbetreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen befasst ist, sind andere Aufgaben zu erledigen, wie beispielsweise

- die Vor- und Nachbereitung der Betreuungsstunden,
- Vorbereitung und Planung von Eingewöhnungsphasen,
- das Aufarbeiten von Portfolios und Akten,
- die Überarbeitung von Konzepten und Konzeptionen oder
- die Vorbereitung der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen.

Es können verschiedene Angebote elektronisch für die Kinder erarbeitet und über die Webseite der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegestelle zur Verfügung gestellt werden wie z.B.

- Bastelanleitungen (Video, Fotos, PDF-Dateien),
- Eingelesene Texte als Podcast oder
- Videoclips mit Bildungsinhalten oder Liedern zu Mitsingen etc.

(4) Die Zeit soll für die Inanspruchnahme geeigneter digitaler/elektronischer Angebote der Fort- und Weiterbildung genutzt werden.

(5) Dienst- und andere Beratungen können als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Das gilt auch für externe pädagogische Fachberatung.

(6) Absatz 1 Satz 2 steht die freiwillige Nutzung von Arbeitszeitguthaben und das Gewähren von freiwillig beantragtem Urlaub nicht entgegen.

(7) Eine befristete Überlassung von Personal an Dritte zum Zweck der Bewältigung der Coronakrise ist im Einzelfall möglich, wenn die Notbetreuung mit Fachpersonal gemäß § 21 Kinderförderungsgesetz gesichert ist.

§ 4

Umgang mit Personen, die zu Risikogruppen zu zählen sind

Personen, für die es auf Grund von ärztlichen Gefährdungsbeurteilungen zu SARS-CoV-2 nicht angeraten ist, direkt in den Kindertageseinrichtungen zu arbeiten, und die nicht Tätigkeiten nach § 3 Abs. 3 und 4 ausüben können und die nicht arbeitsunfähig geschrieben wurden, erhalten weiterhin ihre Arbeitsentgelte, da gemäß § 6 eine Übernahme in Kurzarbeit nicht möglich ist. Sie entscheiden in eigener Verantwortung in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung, welche Tätigkeiten sie leisten können, ohne sich zu gefährden. Neben Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung können dies auch Tätigkeiten im Bereich der Bewältigung der Corona-Krise sein.

§ 5

Wochenarbeitsstunden

(1) Es sind nach wie vor alle Tarif- und Arbeitsverträge unverändert einzuhalten. Das bedeutet:

- a) Es ist nicht zulässig, das Personal dazu zu drängen, Minusstunden aufzubauen.
- b) Ebenso darf nicht zwangsweise der Jahresurlaub vorgezogen oder Urlaub angeordnet werden.
- c) Verantwortungsvoll genutzt werden können die Möglichkeiten des Abbaus von über die arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitsstunden zusätzlich geleisteten Zeitkontingenzen. Dies gilt vor dem Hintergrund des Fortbestands der Einrichtungen und der daran geknüpften Fortsetzung der öffentlichen Zuweisungen sowie des inzwischen beschlossenen Sozialschutzbündels (SodEG) explizit auch für Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, welches negative finanzielle Folgen kompensieren soll.

(2) Von diesen unter Absatz 1 Buchst. c genannten rechtmäßigen Möglichkeiten soll restriktiv Gebrauch gemacht und einvernehmliche Lösungen mit der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter gesucht werden. Soweit eine zusätzliche Kürzung von Wochenarbeitszeiten erfolgt, indem z.B. von Reduzierungsklauseln in Arbeitsverträgen Gebrauch gemacht wird, wird davon ausgegangen, dass die Mindestpersonalschlüssel und damit die zu zahlenden Entgelte sinken. Dies kann sich auf die öffentlichen Zuschüsse auswirken.

(3) Von Änderungskündigungen soll Abstand genommen werden, da dies eine tiefgreifende Veränderung des Arbeitsverhältnisses mit sich bringen, die für diesen befristeten Zeitraum eher kontraproduktiv zu sehen ist.

(4) Soweit Personalkosten gesenkt werden, hat dies Auswirkungen auf die bestehenden LEQ-Vereinbarungen, die ggf. anzupassen sind.

§ 6

Kurzarbeit

(1) Die Einführung von Kurzarbeit ist regelmäßig nicht möglich, weil sie nur dann eingeführt werden kann, wenn es dafür im Arbeitsverhältnis eine Rechtsgrundlage gibt. Das Direktionsrecht oder die Besonderheiten des öffentlichen Dienstes reichen dafür allein nicht aus.

Erforderlich ist eine Regelung im Arbeitsvertrag, Tarifvertrag oder in einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat.

(2) Weil wegen des Fortbestands der Einrichtungen und der weiterhin bestehenden Arbeits- und Dienstpflicht des Personals die öffentlichen Zahlungen weiter geleistet und Defizite aus dem Verzicht auf die Erhebung von Kostenbeiträgen von den Eltern entsprechend des Erlasses vom 31. März 2020 ausgeglichen werden, fehlt es an einem Finanzierungsdefizit und deshalb am erforderlichen Entgeltausfall.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 20. April in Kraft und mit Ablauf des 03. Mai 2020 außer Kraft.

Magdeburg, den 17. April 2020



Hofmann

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration